

Novelle zu den Förderrichtlinien 2020 vom 20. März 2024

1. Der Einleitungssatz wird der Bezug auf BGB I. Nr. 72/2014 durch BGBl. I Nr. 150/2021 ersetzt; die Fußnote 1 wird an die neuen europarechtlichen Vorgaben angepasst (insbesondere AGVO in der Fassung VO (EU) 2023/1315)

Erläuterung: formale Anpassung der zitierten Rechtsmaterien an geltende Rechtslage

2. § 2 Z 1, 2 wird wie folgt geändert:

1. **zwingende Bestimmungen des EU-Rechts sowie**
2. des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (WKLG), BGBl. I Nr. 113/2008 **idF BGBl. I Nr. 150/2021**, die zentrale Grundlage für die Abwicklung der Förderungen

Erläuterung: formale Anpassung der zitierten Rechtsmaterien an geltende Rechtslage

3. § 3 Abs 2 ändert sich wie folgt:

Für Investitionszuschüsse, die eine Schwelle von **50** Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten, gelten die Förderungsrichtlinien mit der Maßgabe, dass aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (Einzelnotifikation) erforderlich ist. Die Schwelle von **50** Mio. Euro darf nicht durch eine künstliche Aufspaltung des Investitionszuschusses umgangen werden. Kumulierungen von Beihilfen sind nur unter den in Art. 8 AGVO genannten Kriterien möglich.

Erläuterung: der bisherige Schwellenwert für die Einzelnotifikation wird in der neuen AGVO von 20 auf 50 Mio. Euro angehoben; eine Erhöhung der Förderung ergibt sich dadurch nicht

4. § 5 Abs. 1 Z 2 wird wie folgt geändert.

Fernkälteausbauprojekte, Fernkälteinfrastrukturanlagen und Fernkälteinfrastrukturleitungen, diese sind nur dann förderfähig, wenn eine Kälteleistung von mehr als 0,75 MW erreicht ~~wird und die Erzeugung der Kältearbeit zu maximal 50 % durch Kompressoren erzeugt wird~~; Kälteprojekte zur Erzeugung der Kältearbeit (Kältezentralen), bei denen die Kältearbeit zu mehr als 50 vH durch Kompressoren erzeugt wird, sind nicht förderfähig.

Erläuterung: die Änderung dient der Klarstellung, dass nur die Förderfähigkeit von Kälte-Erzeugungsanlagen bzw. Kältezentralen im Sinne des Wortlautes des WKLG eingeschränkt ist

5. In § 6 Abs 1 wird nach Z 9 folgende Z 10 angefügt:

10. ein Dekarbonisierungspfad gemäß dem Zusatz zu den Förderrichtlinien 2020 vorliegt.

Erläuterung: es wird formal auf die bisherige Ergänzung zu den Förderrichtlinien 2020 in die Förderrichtlinie verwiesen; keine materiell-rechtliche Änderung der Förderungsbedingungen

6. In § 7 Abs 1 lauten der erste und zweite Satz:

Förderfähig sind nur jene Kosten für den Bau oder die Modernisierung eines energieeffizienten Fernwärme- und/oder Fernkältesystems, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind (§ 32 ARR 2014). Förderbare Investitionskosten sind:

Erläuterung: die bereits unter den geltenden Regelungen bestehende Förderbarkeit von Fernkältesystemen wird explizit angeführt

7. In § 8 Abs 2 Z 1 lautet die Tabelle wie folgt:

Förderhöhe - Fernwärmeausbauprojekte (§ 6 Abs 2 Z 1 WKLG)

Fernwärmeausbauprojekt iSd § 6 Abs 2 Z 1 WKLG	kein Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	35 % der Investitionskosten HÖCHSTENS jedoch 45 % der beihilfefähigen Kosten (das sind umweltrelevante Investitionsmehrkosten) für große Unternehmen (Anhang I AGVO) 50 % für mittlere Unternehmen 50 % für kleine Unternehmen MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.
	Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs 8 IG-L	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.
	besonders belastetes Sanierungsgebiet gemäß §§ 2 Abs 8 iVm 16 IG-L	50 % der Investitionskosten (per Definition bestehen <u>keine</u> Alternativen) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW des für Kunden hergestellten VAW.
Infrastruktur- leitungen iSd § 6 Abs 2 Z 2 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Transportleistung der Leitung.
Infrastruktur- anlagen iSd § 6 Abs 2 Z 3 WKLG	Keine Differenzierung nach Sanierungsgebiet	35 % der Investitionskosten (per Definition bestehen keine Alternativen, § 6 Abs 4 WKLG) MAXIMAL jedoch € 200.000,- pro MW Leistungswert (Nennleistung) der Anlage.

Erläuterung: die Änderung übernimmt durch die neue AGVO geänderte Bemessung der förderfähigen Kosten; eine Erhöhung der Förderung ergibt sich dadurch nicht

8. In § 8 Abs 2 Z 1 wird folgender Text im Anschluss an die Tabelle eingefügt; folgende Textpassagen entfallen:

Bei der Gewährung der Förderung ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird (§ 5 Abs 2 WKLG; siehe dazu § 11 Abs 5 dieser Förderrichtlinien).

~~Die Berechnung der Förderung auf Basis der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten ist nur dann erforderlich, wenn das Fernwärmeausbauprojekt nicht in einem Sanierungsgebiet gemäß § 2 Abs. 8 IG-L umgesetzt wird.~~

~~Sofern zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen in regionalen Gebieten mit hoher Luftschadstoffbelastung (auch wenn es sich dabei um kein Sanierungsgebiet iSd § 2 Abs. 8 IG-L handelt) beigetragen wird, sind~~

~~bereits vorhandene Alternativinvestitionen (zB bestehende Ölkessel- oder Gaskesselanlagen) nicht zur Ermittlung der förderfähigen Kosten heranzuziehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen dafür ist durch ein Fachgutachten nachzuweisen.~~

~~Gemäß § 6 Abs. 4 WKLG sind zur Ermittlung der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten gemäß § 4 Abs. 1 Z 17 die Kosten einer Alternativinvestition abzuziehen, die ohne Beihilfe getätigt worden wäre (zB die Kosten eines Ölkessels, abzüglich der dafür lukrierbaren Förderungen).~~

Erläuterung: die Änderung übernimmt die, durch die neue AGVO geänderte Bemessung der förderfähigen Kosten; eine Erhöhung der Förderung ergibt sich dadurch nicht

9. § 9 und § 10 entfallen

Erläuterung: der Entfall dieser Paragraphen erfolgt in Übernahme der geänderten Regelungen zur Förderbemessung gemäß AGVO neu

10. § 11 Abs 5 wird wie folgt geändert:

~~Die Höhe der Förderung ist mit 35 % der Investitionskosten, maximal jedoch mit den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen begrenzt. Im Fall der Ermittlung der Förderungshöhe auf der Grundlage des Art. 46 Abs 9 AGVO darf die Förderbemessung (maximal 100 % der Finanzierungslücke) die Förderintensität von 35 % der Investitionskosten nicht überschreiten.~~

~~Die Höhe der Förderung ist gemäß Art. 46 AGVO generell durch folgende Parameter zusätzlich begrenzt:~~

~~Bei Beihilfen für Fernwärme und Fernkältesysteme, in denen konventionelle Energieträger genutzt werden, beträgt die Förderung~~

~~– für kleine Unternehmen maximal 50%,~~

~~– für mittlere Unternehmen maximal 50%,~~

~~– für große Unternehmen maximal 45%~~

~~der umweltrelevanten Investitionsmehrkosten. Diese Beihilfeintensitäten können in Fördergebieten nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV um 5% Punkte erhöht werden (vgl. Art. 46 Abs. 4 AGVO).~~

~~Gemäß Definition der Unternehmenskategorien (Anhang I AGVO) werden die Unternehmensgrößen wie folgt klassifiziert:~~

~~a) Als kleines Unternehmen gilt dabei ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.~~

~~b) Als mittleres Unternehmen gilt dabei ein Unternehmen, das weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft und das nicht als kleines Unternehmen unter lit. a zu subsumieren ist.~~

~~c) Als großes Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das nicht unter lit. a oder lit. b zu subsumieren ist.~~

~~Hinsichtlich sämtlicher weiterer Tatbestandselemente für die Qualifikation von Unternehmen als kleine, mittlere oder große Unternehmen gelten die Bestimmungen des Anhang I AGVO.~~

Erläuterung: die Änderung übernimmt durch die neue AGVO geänderte Bemessung der Förderhöhe; eine Erhöhung der Förderung ergibt sich dadurch nicht

11. § 11 Abs 9 entfällt

Erläuterung: der Entfall dieses Absatzes erfolgt in Übernahme der geänderten Regelungen zur Förderbemessung gemäß AGVO neu

12. § 14 Abs 3 ändert sich wie folgt:

Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren (Einzelfallnotifikation) erforderlich, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere für Großprojekte erforderlich, wenn der Beihilfenbetrag von **50** Millionen Euro pro Unternehmen und pro Investitionsvorhaben überschritten wird.

Erläuterung: der bisherige Schwellenwert für die Einzelnotifikation wird in der neuen AGVO von 20 auf 50 Mio. Euro angehoben; eine Erhöhung der Förderung ergibt sich dadurch nicht

13. In § 23 wird Abs 3 geändert und Abs 4 angefügt:

(3) Für Förderungsanträge, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der **Novelle zu den Förderrichtlinien 2020 bereits Förderverträge abgeschlossen wurden, sowie für Förderungsanträge, bei denen ein Fördervertrag bis zum 31. Dezember 2023 ausgestellt wird,** kommen die Förderrichtlinien 2020 **in der zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung** zur Anwendung.

(4) Die Änderungen gemäß dieser Novellierung treten mit 20. März 2024 in Kraft. Die Förderrichtlinien 2020 idF der Änderungen gemäß dieser Novellierung werden für alle Förderungsanträge, für die noch keine Förderverträge abgeschlossen wurden, angewendet.

Erläuterung: auf Förderungsverträge, die erst nach dem 31. Dezember 2023 (dh ab 1. Jänner 2024) ausgestellt werden, werden die Förderrichtlinien 2020 in der novellierten Fassung angewendet. Für Förderungsverträge, die vor diesem Datum ausgestellt werden, gilt die Rechtslage unverändert weiter.